



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Herr Jonny Albrecht
stellv. Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
04.03.2014

Beantwortung der Anfrage AF-0563/2014

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Es handelt sich bei der Geschwindigkeitsmessung um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Gleichwohl wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Fristen, welche in den Verfahren einzuhalten sind, regelt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

Diese Fristen werden durch die Stadtverwaltung Eisenach eingehalten.

gez. i. V. Dorothea Hegele

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin